



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Bürokratische Entlastung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch Wiedereinführung des steuerlichen Freibetrags

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Wiedereinführung des Freibetrags i.S.d. § 13a Abs. 6 Einkommenssteuergesetz (EStG) alte Fassung (a.F.) in Höhe von 1.534 Euro einzusetzen.

Begründung:

Der Freibetrag nach § 13a Abs. 6 EStG alte Fassung (a.F.) in Höhe von 1.534 Euro ist mit dem Wirtschaftsjahr 2015/2016 ersatzlos entfallen.

Die in § 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG a. F. genannten Gewinne waren nur dann in die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen einzubeziehen, soweit sie insgesamt 1.534 Euro überstiegen. Der Freibetrag von 1.534 Euro war betriebsbezogen, so dass er sich im Falle der Zusammenveranlagung nicht verdoppelt hat.

Gewährt wurde der Freibetrag von 1.534 Euro neben dem bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abziehbaren Freibetrag für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG. Der Freibetrag nach § 13a Abs. 6 Satz 1 EStG a. F. sollte ursprünglich als Ausgleich dafür dienen, dass Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelten, die in § 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG a. F. genannten Gewinne in tatsächlicher Höhe ansetzen mussten, ohne in den Genuss der Steuerermäßigung nach § 34e EStG a. F. zu kommen.

Mit dem Wegfall der Steuerermäßigung nach § 34e EStG a. F. war an sich auch der Wegfall des Freibetrags nach § 13a Abs. 6 Satz 1 EStG a. F. folgerichtig [so auch die Begründung zum Gesetzentwurf BT-Drs. 18/3017, Seite 46, zu § 13 Abs. 7].

Dennoch wäre die Beibehaltung des Freibetrags nach § 13a Abs. 6 Satz 1 EStG a. F. neben dem Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG aus folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt gewesen:

Zum einen würden hierdurch die Ermittlung der in § 13a Abs. 6 Satz 1 EStG a. F. genannten Gewinne vereinfacht. Ist beispielsweise eindeutig erkennbar, dass diese den Freibetrag von 1.534 Euro nicht übersteigen, könnte von einer detaillierten Ermittlung der in § 13a Abs. 6 S. 1 EStG a. F. genannten Gewinne abgesehen werden. Zum anderen ist die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen weiterhin mit Nachteilen verbunden. So umfasst sie Miet- und Pachtzinsen in voller Höhe, ohne dass damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Besonders betroffen durch den Wegfall des Freibetrags dürften tausende bayerische Waldbesitzer sein, für die nunmehr die Eigennutzung von Brennholz ab dem ersten Holzschicht steuerlich relevant ist.

Insgesamt führt der Wegfall zu einem deutlich erhöhten bürokratischen Mehraufwand bei den Waldbesitzern und in der Steuerverwaltung.